

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Anbringung und Gestaltung von Hausnummern (Hausnummernverordnung) der Landeshauptstadt Erfurt vom 17.03.2015

Die Landeshauptstadt Erfurt erlässt auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des PAG und des OBG vom 19.09.2013 (GVBl. S. 251), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Gebäudegrundstücken zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

§ 2 Vergabe der Hausnummern

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Bei Häusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine gesonderte Hausnummer. Bilden mehrere Gebäude eine wirtschaftliche Einheit erhalten Sie eine gemeinsame Hausnummer. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden erhält jedes wirtschaftlich selbständige Gebäude eine eigene Hausnummer.
- (2) Das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt teilt die Hausnummern zu. Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer auf Antrag schriftlich mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke, die unter diese Verordnung fallen, keine Hausnummern, erfolgt die Festsetzung durch die Landeshauptstadt Erfurt.
- (3) Unbebaute Grundstücke, Betriebsstätten, in denen Arbeitskräfte in der Regel nicht dauerhaft tätig sind (z. B. Pump- und Trafostationen, Gasregler, mobile Einrichtungen, Gartenlauben, Schuppen und Garagen) erhalten keine Hausnummer.

§ 3 Pflichten des Eigentümers

Der Eigentümer des Gebäudes, für welches das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Mitteilung, bei Neubauten

spätestens bis zum Bezug des Gebäudes, gemäß § 2 Abs. 2 auf seine Kosten zu beschaffen und entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung und etwaigen weiteren Auflagen ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

§ 4 Anbringen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Hauseingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind für Häuserblöcke und für Hausgruppen zusätzlich zu den einzelnen Nummern an sichtbarer Stelle die Hausnummern zusammengefasst anzubringen.
- (3) Es kann eine andere Art der Anbringung zugelassen oder angeordnet werden, wenn diese in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 5 Gestaltungsvorschriften

- (1) Hausnummernschilder müssen aus dauerhaftem und wetterfestem Material beschaffen sein.
- (2) Die Hausnummern müssen gut lesbar sein. Für die Zahlen wird eine Mindestgröße von 70 mm und für die Buchstaben eine Mindestgröße von 50 mm vorgeschrieben.
- (3) Die Lesbarkeit der Hausnummer ist durch den Eigentümer zu gewährleisten.
- (4) Gebäude, die mit dem Qualitätssiegel "Erfurter Grüne Hausnummer" ausgezeichnet sind, erhalten grüne Hausnummernschilder mit weißer Schrift.

§ 6 Änderung der Hausnummern

- (1) Bei der Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 2 bis 5 entsprechende Anwendung. Zur besseren Orientierung kann die alte Hausnummer für die Dauer von einem Jahr am Haus bzw. am Grundstück belassen werden. Sie ist in rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die alte Hausnummer zu entfernen.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu

erneuern. Im Übrigen finden die §§ 2 bis 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 7 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 sein Haus nicht auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt zugeteilten Hausnummer versieht, die Hausnummer nicht gemäß § 5 von der Straße aus erkennbar und lesbar anbringt und erhält oder die Hausnummer entgegen den Bestimmungen in § 4 anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist nach § 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung trifft eine Woche nach Verkündung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister